

Richtlinie der Hochschule München zur Vergabe von Deutschlandstipendien

in der Fassung vom 15.02.2017

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) vom 21. Juli 2010 (Bundesgesetzblatt S. 957, geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010, Bundesgesetzblatt S. 2204) erlässt die Hochschule München folgende Richtlinie:

§ 1

Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2

Förderfähigkeit

(1) Gefördert werden kann, wer zum Beginn des Bewilligungszeitraums an der Hochschule München immatrikuliert ist.

(2) Nicht gefördert werden kann, wer bereits eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch eine der in § 1 Abs. 3 des Stipendienprogramm-Gesetzes genannten Maßnahmen oder Einrichtungen oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhält. Dies gilt nicht, wenn die Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro unterschreitet.

§ 3

Umfang der Förderung

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300,00 €.

(2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber, noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4

Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Die Hochschule München schreibt die Stipendien jeweils zum Wintersemester auf ihrer Internetseite aus. Eine weitere Ausschreibung und Vergaberunde kann zum Sommersemester erfolgen.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht:

1. die voraussichtliche Zahl und gegebenenfalls die Zweckbindung an eine bestimmte Fachrichtung oder Studiengang der zur Verfügung stehenden Stipendien,
2. welche Bewerbungsunterlagen (Abs. 5 und 6) einzureichen sind,
3. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,

4. der Bewerbungszeitraum,
5. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden
6. der Ablauf des Auswahlverfahrens.

(3) Die Bewerbung erfolgt im Studiengang, in dem die Einschreibung laut Onlinebewerbung um das Deutschlandstipendium beantragt ist. Wenn die tatsächliche Zulassung in einem von den Angaben im Onlinebewerbungsformular abweichenden Studiengang an der Hochschule München erfolgt, ist die Änderung unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Bewerbung erfolgt online und wird durch die Einreichung schriftlicher Unterlagen ergänzt. Die Onlinebewerbung ist im jeweiligen Bewerbungszeitraum über die Webseite www.hm.edu/deutschlandstipendium zugänglich.

(5) Für das Stipendium sind im Zuge der Onlinebewerbung folgende Unterlagen in digitaler Form einzureichen:

1. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens eineinhalb DIN A4 Seiten,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
4. Für Studierende bzw. StudienanfängerInnen in Masterstudiengängen: Zeugnis des ersten Hochschulabschlusses, der für diesen Masterstudiengang qualifiziert,
5. Für StudienanfängerInnen in Masterstudiengängen, welche den vorangegangenen (Bachelor-/Diplom-) Abschluss nicht an der Hochschule München erlangt haben: Nachweis (in unbeglaubigter Kopie) über die Platzierung innerhalb des Semesters bei Abschluss des vorangegangenen Studienganges (in absoluten Zahlen oder prozentual),
6. Immatrikulationsbescheinigung; StudienplatzbewerberInnen reichen bitte unverzüglich einen Nachweis über die Einschreibung nach,
7. Für Studierende ab dem 2. Semester: Notenübersicht mit ECTS-Punkten,
8. Nachweise, die die in der Bewerbung gemachten Angaben zu den hochschulspezifischen Auswahlkriterien belegen (z.B. Engagement, Familienpflichten etc.).

(6) Für das Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen schriftlich einzureichen:

1. eine Bewerbungsvereinbarung sowie
2. ggf. weitere, in der jeweiligen Ausschreibung benannte Unterlagen.

(7) Die Bewerbungsunterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Bewerbungen in anderer Sprache ist eine Übersetzung eines beglaubigten Übersetzers in deutscher Sprache beizufügen.

§ 5

Stipendienauswahlausschuss

(1) Dem Stipendienauswahlausschuss gehören an

1. ein Mitglied der Hochschulleitung und ein/e von der Hochschulleitung bestimmte/r Professor/in und
2. zwei Entsandte des Studentischen Parlaments.

(2) VertreterInnen der Förderer können an dem Auswahlverfahren mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Den Vorsitz des Stipendienauswahlausschusses hat das Mitglied der Hochschulleitung. Der Stipendienauswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende anwesend ist und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Auswahlkriterien sind

1. für StudienanfängerInnen insbesondere
 - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung oder
 - b) die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Hochschule berechtigt oder
 - c) die Studienleistungen eines ggf. vorausgegangenen Hochschulstudiums;
2. für bereits immatrikulierte Studierende die bisher erbrachten Studienleistungen, für Studierende eines Masterstudiengangs unter Umständen auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.

Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin oder des Bewerbers werden außerdem nachfolgende hochschulspezifische Auswahlkriterien berücksichtigt:

Auswahlkriterien zur persönlichen bzw. familiären Ausgangslage sind insbesondere:

1. Akademischer Hintergrund, d.h. First Generation Student,
2. Migrationshintergrund,
3. anerkannte Schwerbehinderung oder Gleichstellung,
4. die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als allein erziehender Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger,
5. finanzielle Situation;

Auswahlkriterien zum gesellschaftlichen Engagement sowie zu den Profilmerkmalen der Hochschule München sind insbesondere:

1. Engagement an der Hochschule, z.B. Fachschaften, Studentisches Parlament, Studentische Projekte,
2. Engagement außerhalb der Hochschule, z.B. dauerhaftes, ehrenamtliches Engagement und Übernahme von Verantwortung in Vereinen, Initiativen,
3. Engagement in den Profilen „Unternehmerisches Denken und Handeln“, „Bildung für nachhaltige Entwicklung“, „Internationale Erfahrungen und interkulturelle Kompetenz“, z.B. Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen, Wettbewerben, studentischen Projekten.

§ 7 Bewilligung

(1) Die Hochschule München bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendienauswahlausschusses.

(2) Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich. Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Der Bewilligungszeitraum soll mindestens zwei Semester betragen. Die Förderungsdauer soll nach Möglichkeit der Förderungshöchstdauer entsprechen. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Im Rahmen der Förderungsdauer erfolgt eine erneute Bewilligung, wenn die Begabung und Leistung der

Stipendiatin oder des Stipendiaten eine Fortgewähr des Stipendiums rechtfertigt. Im Bewilligungsbescheid werden der Zeitpunkt und die Art der Nachweise (Abs. 3) festgelegt, welche die Stipendiatin oder der Stipendiat erbringen muss, um der Hochschule die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen. Soweit die Förderungshöchstdauer noch nicht erreicht ist, ist nach Ablauf der Förderungsdauer eine Neubewerbung möglich.

(3) Als Begabungs- und Leistungsnachweise zur Fortgewährung des Stipendiums können verlangt werden:

1. Bescheinigung über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbesondere Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben;
2. Kurze Darstellung der Stipendiatin oder des Stipendiaten über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.

(4) Die Begabungs- und Leistungsnachweise zur Fortgewährung des Stipendiums sind bis zum 01.03. für das Sommersemester und bis zum 15.08. für das Wintersemester vollständig vorzulegen. Wird die rechtzeitige Vorlage durch die Stipendiatin oder den Stipendiaten versäumt, ist eine Fortgewährung der Bewilligung nach Abs. 2 S. 6 nicht möglich, jedoch ist grundsätzlich eine Neubewerbung nach § 4 möglich.

(5) Sämtliche Bewilligungen erfolgen unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

(6) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat an der Hochschule München immatrikuliert ist.

(7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit oder abweichend von Abs. 6 während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts ausbezahlt.

§ 8

Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie z. B. einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

(2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der Stipendiatin oder des Stipendiaten angepasst. Hiervon abweichend wird das Stipendium auf Anzeige des Stipendiaten gem. § 6 Absatz 4 StipG während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes weiter ausgezahlt.

§ 9

Beendigung

(1) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

(2) Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung während des laufenden Semesters fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Hochschule München.

§ 10 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat der Pflicht nach § 11 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 2 Abs. 2 eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiatinnen oder der Stipendiaten beruht.

§ 11 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerberin und der Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Hochschule die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Veranstaltungsprogramm

Die Hochschule München fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten und zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet. Insgesamt ist sicherzustellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird (§ 3 Abs. 2).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 15.02.2017 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie der Hochschule München zur Vergabe von Deutschlandstipendien vom 09.02.2016.